

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Referat WR II 2  
Herrn Ministerialrat Dr. Frank Petersen  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

per Mail: [WRII2@bmub.bund.de](mailto:WRII2@bmub.bund.de)

Bonn, 25. Mai 2016

## **Zweites Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum zweiten Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nehmen wir gerne Stellung.

### I. Allgemeines

Zunächst einmal möchten wir jedoch unser Bedauern ausdrücken, dass die Abschaffung der Heizwertklausel nicht mit einer umfangreicheren Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einhergeht. Insbesondere durch die Neuregelungen zur gewerblichen Sammlung wurde den Kommunen eine Möglichkeit an die Hand gegeben, die Tätigkeiten privater Entsorger stark zu erschweren.

Der Düsseldorfer Wettbewerbsökonom Professor Justus Haucap hat in seinem Gutachten „Metallschrottbranche: Mehr Wettbewerb auf dem Weg zur Recyclingwirtschaft“ aufgezeigt, dass durch das KrWG erhebliche Wettbewerbsdefizite entstanden sind. In seiner Studie stellt er unter anderem fest, dass die regulatorische Diskriminierung von privaten Anbietern durch das KrWG – vor allem durch die Paragraphen §§17 und 18 KrWG – und der Trend zur Rekommunalisierung bei isolierter wie auch kombinierter Betrachtung jeweils großes Potenzial zur Behinderung effektiven Wettbewerbs und damit der effizienten Bereitstellung von Sekundärrohstoffen zur Verwertung hat.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung der Regelungen zur gewerblichen Sammlung zeigt sich aus unserer Sicht auch durch die Ergebnisse der Studie „Zur Evaluierung der Praxis gewerblicher Sammlung mit Blick auf die Anforderungen des hochwertigen Recyclings und der Wettbewerbsfähigkeit.“ Im Rahmen der Auswertung von 112 Gerichtsentscheidungen gab es in 59 Fällen in der ersten Instanz eine Entscheidung zugunsten des privaten Entsorgers.<sup>1</sup> Auch ein Drittel der zweitinstanzlichen Entscheidungen fielen zugunsten des privaten Entsorgers aus. Die Vielzahl von Untersagungen, die von den zuständigen Gerichten als rechtswidrig eingestuft wurden, spricht aus unserer Sicht ebenfalls dafür, dass die behördliche Urteilsfähigkeit durch kommunales Gewinnstreben möglicherweise behindert werden könnte. In diesen Zusammenhang gehört auch der Umstand, dass bei der Anzeige von gewerblichen Sammlungen von Kommunen teilweise verlangt wird, detailliert die Vertragspartner der Verwertungskette zu benennen. Damit wird die Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verlangt, obwohl dazu offensichtlich keine Notwendigkeit besteht. Aus unserer Sicht steht der Gesetzgeber hier in der Verantwortung zumindest zu erreichen, dass ein den § 9 UIG, § 10 (2) und (3) BImSchG, § 29 (2) VwVfG vergleichbarer Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sichergestellt wird.

---

<sup>1</sup> Siehe Seiten 96 ff der Studie.

## II. Zum Gesetzesentwurf

Die Abschaffung der Heizwertklausel ist aus unserer Sicht mehr als überfällig und wir begrüßen diesen Schritt ausdrücklich. Wir fordern jedoch, dass eine qualifizierte Wirkungsbetrachtung unter anderem in Form des Vorrangs der hochwertigen energetischen Verwertung in das Regelungswerk des KrWG aufgenommen wird.

Für uns ist und war der untere Heizwert von 11.000 KJ/kg alleine als Abgrenzung nicht geeignet, die stoffliche Verwertung sowie die hochwertige energetische Verwertung zu stützen. Um den Zielen der Verwertungshierarchie tatsächlich gerecht zu werden, bedarf es vielmehr der Nutzung der Abfallstoffe entlang einer Kaskade. Dazu gehört eine weitgehende Getrennthaltung der Abfallstoffe bereits an der Erfassungsstelle sowie ein Vorbehandlungsgebot für bestimmte Abfallgruppen (z.B. gemischte Verpackungen, Bau- und Abbruchabfälle) um den Recyclinganteil möglichst hoch zu halten.

Bei der energetischen Verwertung der nicht zu recycelten Materialien, sollte unbedingt innerhalb der Energieeffizienz unterschieden werden. Diese wird nicht über den Heizwert definiert, sondern vielmehr über die tatsächlich zurückgewonnene Energie innerhalb des Anlagenprozesses. Der energetische Nettowirkungsgrad liegt bei Prozessen der Mitverbrennung, z.B. in der Zementindustrie um den Faktor 2 bis 3 höher als bei der Verbrennung in einer MVA. Des Weiteren werden durch den Einsatz hochwertiger Ersatzbrennstoffe unmittelbar wertvolle primäre Energieträger ersetzt, die ansonsten zur Befeuerung verwendet werden müssten und es gibt erhebliche Vorteile hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Einsparung. Für diese energieeffizienten Prozesse sollte ein Vorrang eingeräumt werden. Zudem werden durch die notwendigen Vorbehandlungsprozesse zur Herstellung eines EBS wertvolle Sekundärrohstoffe (z.B. Fe- und NE-Metall, sortenrein dickwandige Hartkunststoffe, elektronische Bauteile etc.) abgeschieden und können wieder in den Recyclingkreislauf geführt werden.

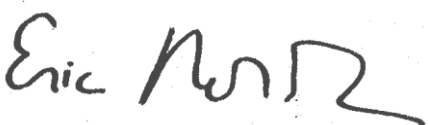
### **Zu Seite 12 der Begründung, VII. 4. aa) Punkt b)(1)(b)**

Auf Seite 12 der Begründung heißt es wie folgt: „Bei der Entsorgung von Sperrmüll sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betroffen.“

Hier könnte der Eindruck entstehen, dass eine Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im KrWG so vorgesehen ist. Die Frage wird jedoch in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet. Das Sächsische Obergericht<sup>2</sup> sowie das Verwaltungsgericht in Berlin<sup>3</sup> sind der Auffassung, dass die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll zulässig ist. Wir bitten diesbezüglich um eine Klarstellung dergestalt, dass auch gewerbliche Sammler von Sperrmüll betroffen sind.

Für Fragen oder ein weiterführendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock  
- Hauptgeschäftsführer -



Miryam Denz-Hedlund  
- Justiziarin -

Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von rund 850 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, die in etwa 50.000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen jährlichen Gesamtumsatz von € 10 Mrd. erwirtschaften. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten.

<sup>2</sup> Sächsisches Obergericht vom 18.02.2015, Az. 4 B 53/14.

<sup>3</sup> VG Berlin vom 20. November 2015, Az. VG 10 K 435.14; VG 10 K 436.14; VG 10 K 507.14; VG 10 K 98.15; VG 10 K 199.15; VG 10 K 202.15.